

Bundeskoordinatorentag  
Berlin, 08.12.2022

# Recht für Koordinatoren Koordination und Bauleitung

Rechtsanwalt Guido Meyer, Düsseldorf/Köln

A. Aktuelle Entwicklungen

B. Koordination und Bauleitung

# Aktuelle Entwicklungen

- Literatur
- Rechtsprechung
- Reformbestrebungen

# Literatur

V.S.G.K (Hg.), Krings/Follmann/Dudek/Meyer  
**Praxis-Handbuch SiGeKo**  
Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln 2020



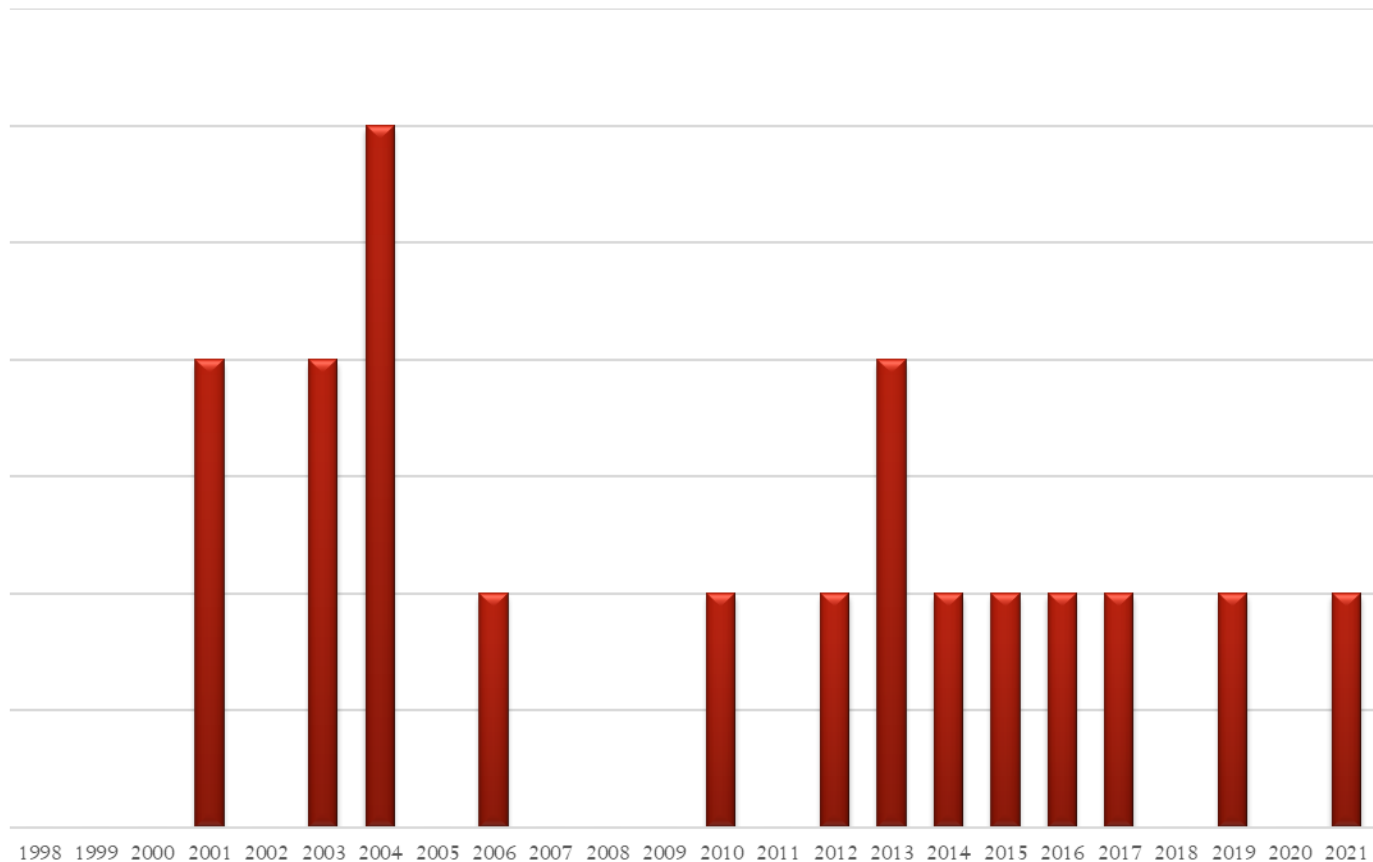
Schwab/Weber/Winkelmüller  
**BeckOK Arbeitsschutz**  
Verlag C.H. Beck, München 2020  
(quartalsweise aktualisiert)



Zeitschrift **ARP - Arbeitsschutz in Recht und Praxis**  
Verlag C.H. Beck, München (seit 2020)  
(monatlich)



# Obergerichtliche Rechtsprechung zur Baustellenverordnung seit 1998



# Reformbestrebungen

- **10/2020** Entwurf einer „Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ (Land Hessen)  
(BR-Drucks. 530/20 v. 9.10.2020, dazu *Meyer*, ARP 2021, 20)
- **09/2022** Entwurf einer „Verordnung zur Änderung des Baustellenverordnung“ (BMAS)  
(Referentenentwurf, dazu *Meyer*, ARP 2022, 353)

A. Aktuelle Entwicklungen

**B. Koordination und Bauleitung**

# Übersicht

1. Fragestellungen
2. „Leistungsbilder“
3. Funktionsüberschreitungen
4. Handlungshinweise



# 1. Fragestellungen

„Sowohl Unternehmer und deren Fachkräfte für Arbeitssicherheit als auch **Bauleiter**, Architekt, **Koordinator** und Bauherr tragen aufgrund verschiedener Vorschriften und Aufgaben Verantwortung für den Arbeitsschutz auf einer Baustelle. Einzelne Verantwortungsbereiche können sich dabei überschneiden. Pflichten für Sicherheit und Gesundheitsschutz von Beschäftigten können sich auch durch vertragliche Vereinbarungen ergeben. Alle Beteiligten haben abhängig von ihrem Aufgabenbereich Verkehrssicherungspflichten, aus denen sich auch ein Schutz für Beschäftigte ergeben kann“.

(<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Branchen/Bauwirtschaft/Baustellenverordnung/FAQ/FAQ-01.html>)

# 1. Fragestellungen

„Sowohl Unternehmer und deren Fachkräfte für Arbeitssicherheit als auch Bauleiter, Architekt, Koordinator und Bauherr tragen aufgrund **verschiedener Vorschriften** und Aufgaben Verantwortung für den Arbeitsschutz auf einer Baustelle. Einzelne Verantwortungsbereiche können sich dabei überschneiden. Pflichten für Sicherheit und Gesundheitsschutz von Beschäftigten können sich auch durch **vertragliche Vereinbarungen** ergeben. Alle Beteiligten haben abhängig von ihrem Aufgabenbereich **Verkehrssicherungspflichten**, aus denen sich auch ein Schutz für Beschäftigte ergeben kann“.

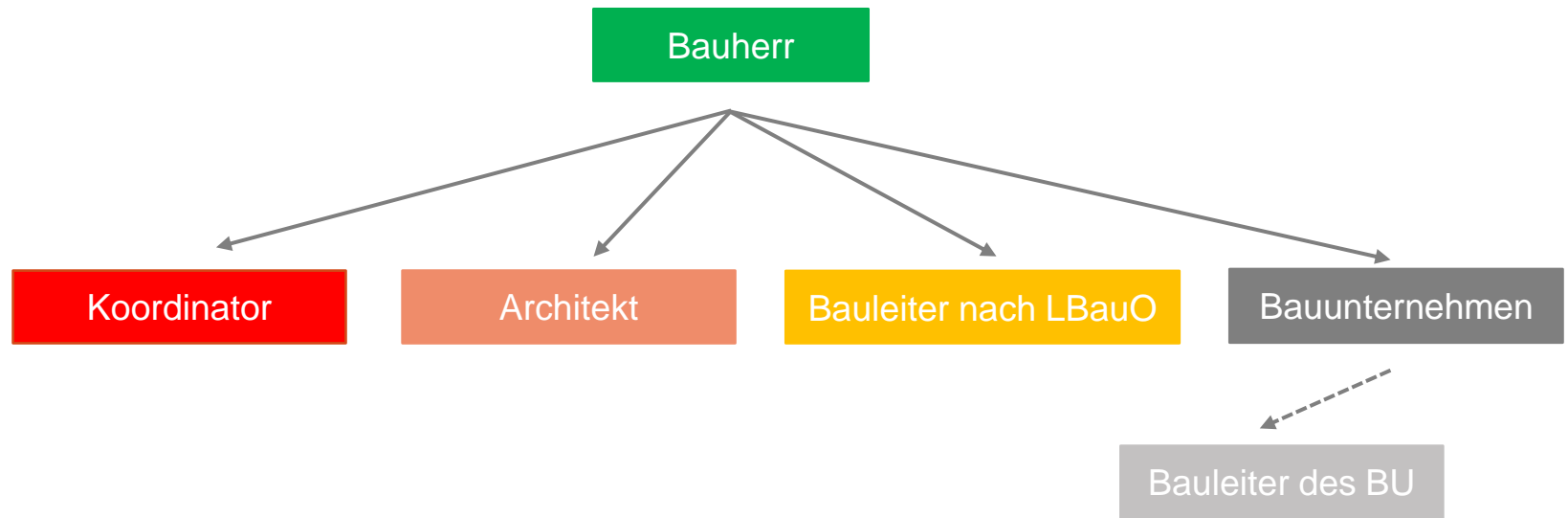
(<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Branchen/Bauwirtschaft/Baustellenverordnung/FAQ/FAQ-01.html>)

# 1. Fragestellungen

- Wie unterscheidet sich „Koordination“ i.S.d. BaustellV von „Bauleitung“?
- Welche Gefahren bestehen bei „Funktionsüberschreitungen“?

# 1. Fragestellungen

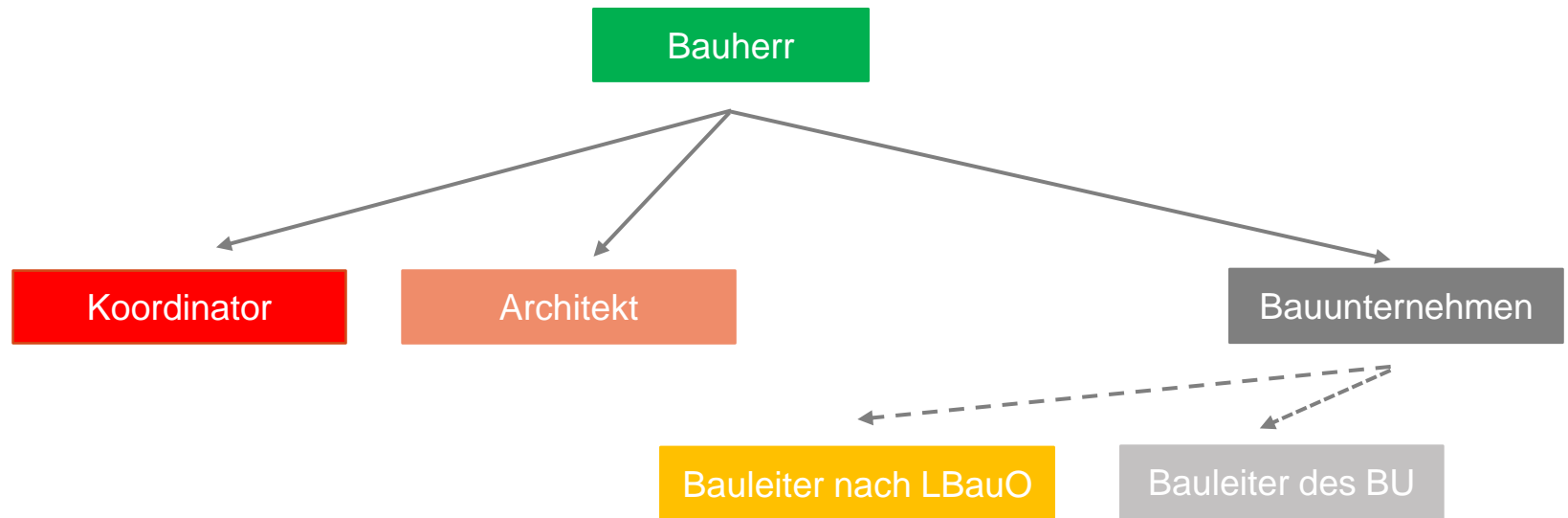
Eingrenzung hinsichtlich der Beteiligten



Kein einheitlicher Begriff der „Bauleitung“.

# 1. Fragestellungen

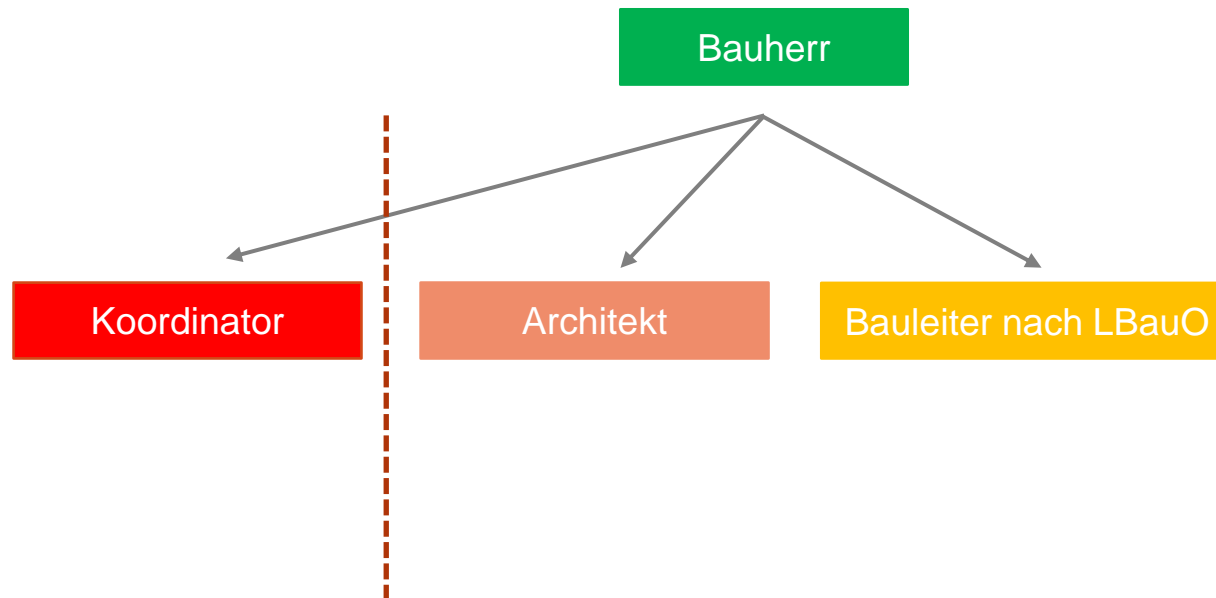
Eingrenzung hinsichtlich der Beteiligten



Kein einheitlicher Begriff der „Bauleitung“.

# 1. Fragestellungen

Eingrenzung hinsichtlich der Beteiligten

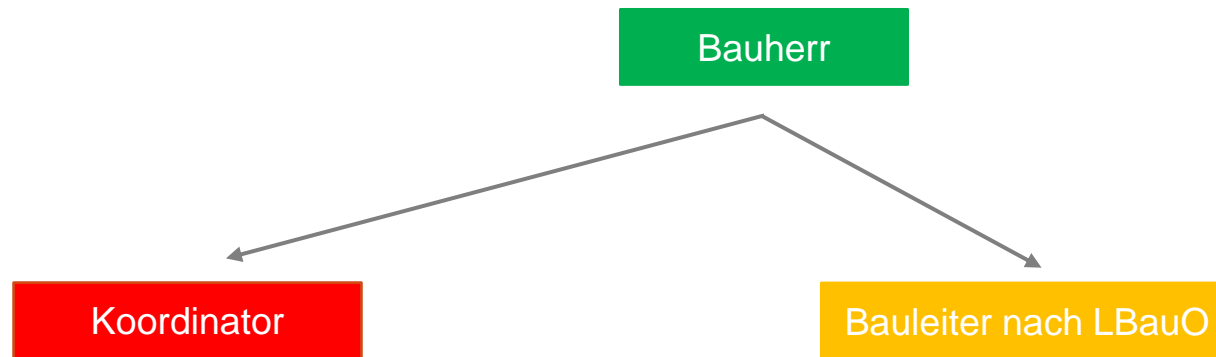


Im Hinblick auf den Arbeitsschutz kein identischer Leistungsinhalt und -umfang bei objektüberwachendem Architekt und Bauleiter.

(Motzke/Preussner/Kehrberg/Motzke, Die Haftung des Architekten, 11. Aufl. 2019, Kap. K Rn. 24; Korbion/Mantscheff/Vygen/Korbion, HOAI, 9. Aufl. 2016, § 34 Rn. 250; a.A. Locher/Koebler/Frik/Koebler, HOAI, 15. Aufl. 2021, § 34 Rn. 213.)

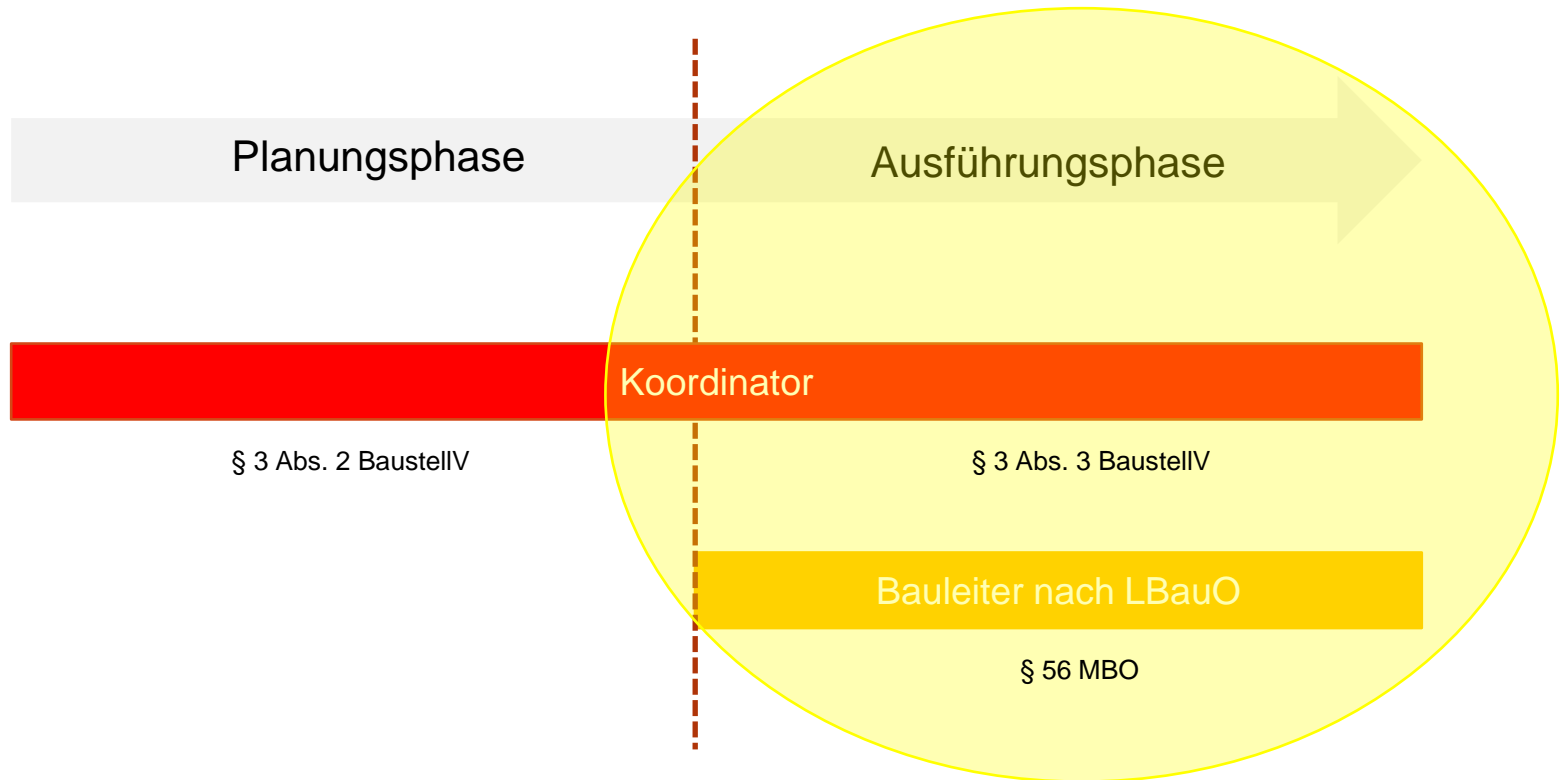
# 1. Fragestellungen

Eingrenzung hinsichtlich der Beteiligten



# 1. Fragestellungen

Eingrenzung hinsichtlich der zeitlichen Leistungen





# Übersicht

1. Fragestellungen
2. „Leistungsbilder“
3. Funktionsüberschreitungen
4. Handlungshinweise

## 2. „Leistungsbilder“

Ausnahme: Bayern

### § 56 BauO NRW 2018 (entspricht § 56 MBO)

„(1) Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird, und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Sie oder er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb\* der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmen zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmen bleibt unberührt.  
...“

\* Dies umfasst nach OLG Stuttgart, Urt. v. 13.12.2018 – 2 U 71/18, auch die „Sicherheit der Baustellenanlagen und Baustelleneinrichtungen sowie den technischen Arbeitsschutz“.

## 2. „Leistungsbilder“

### § 56 BauO NRW 2018 (entspricht § 56 MBO)

„(1) Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat **darüber zu wachen**, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird, und die dafür erforderlichen **Weisungen** zu erteilen. Sie oder er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das **gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten** der Unternehmen **zu achten**. Die Verantwortlichkeit der Unternehmen bleibt unberührt.  
...“

## 2. „Leistungsbilder“

### § 3 DGUV 38 (Bauarbeiten)\*

„(1) Der **Unternehmer** hat dafür zu sorgen, dass Bauarbeiten von weisungsbefugten und fachkundigen **Vorgesetzten** geleitet werden. Diese Vorgesetzten müssen gewährleisten, dass bei der Durchführung der Bauarbeiten die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden und die Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Versicherten minimiert werden.

Die Leitung der Bauarbeiten umfasst auch das Einrichten und Räumen der Baustelle.

(2) Der **Unternehmer** hat dafür zu sorgen, dass Bauarbeiten von weisungsbefugten und fachkundigen Personen beaufsichtigt werden (**Aufsichtführende**). Diese müssen die arbeitssichere Durchführung der Bauarbeiten überwachen.“

\* Bauleiter i.S.d. der LBauO fallen **nicht** unter die DGUV 38, vgl. DGUV Regel 101-038, Ziff. 3.1.

## 2. „Leistungsbilder“

### § 3 Abs. 3 BaustellV

„Während der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator

1. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des ArbSchG **zu koordinieren**,
2. **darauf zu achten**, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen,
3. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens **anzupassen** oder anpassen zu lassen,
4. die Zusammenarbeit der Arbeitgeber **zu organisieren** und
5. die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber **zu koordinieren**.“

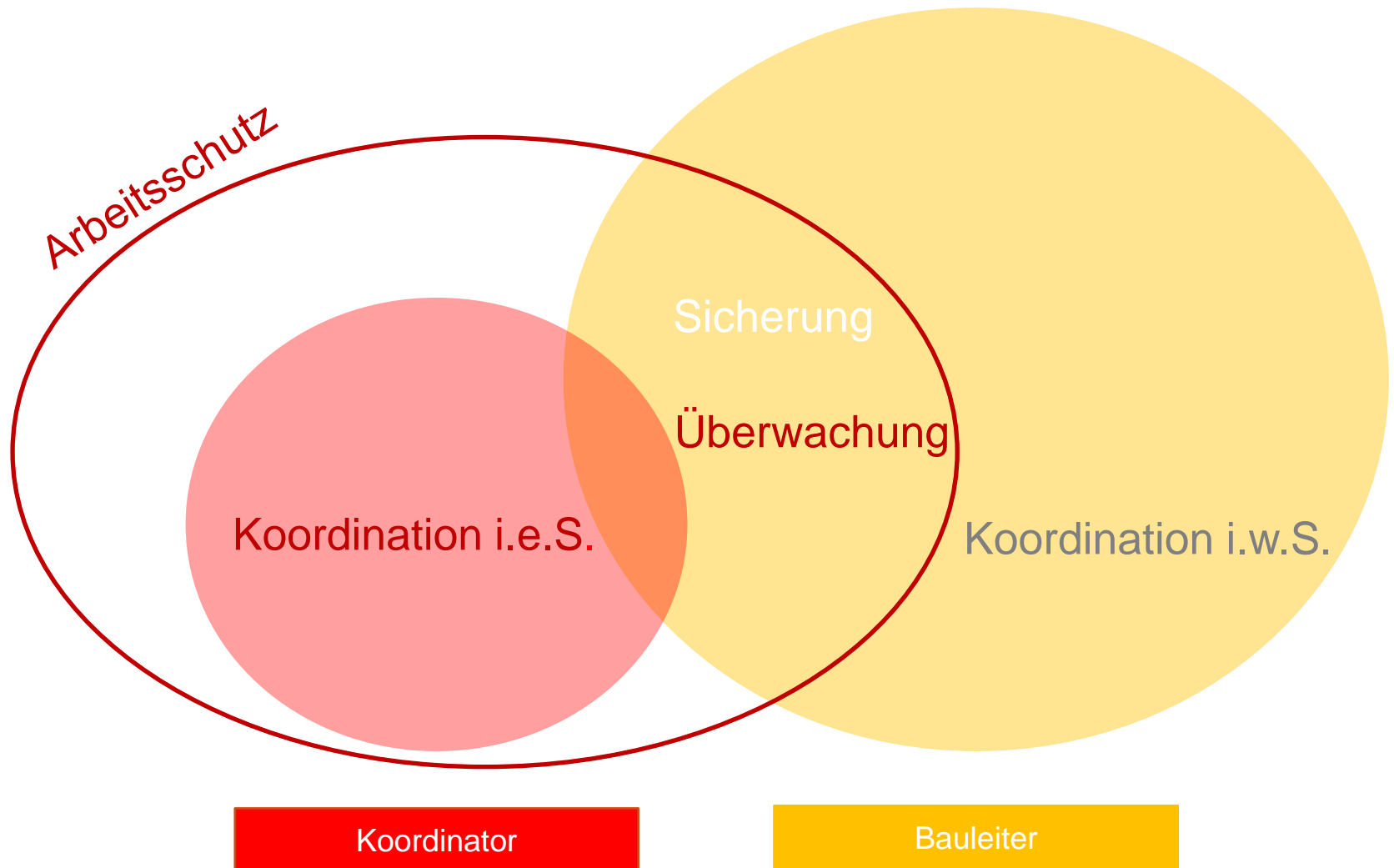
## 2. „Leistungsbilder“

	Koordinator	Bauleiter
Geschuldete Leistungen	Koordination i.e.S.	Koordination i.w.S. Überwachung (Sicherheit)

Koordination bedeutet nicht „Kontrolle“ oder „Überwachung“.

(BeckOK ArbSchR/Meyer, 12. Ed. § 2 Rn. 40; Meyer, ARP 2020, 16 (17); Wilrich, Bausicherheit, 2021, S. 44; Kollmer/Ketterling/Kollmer/Ketterling, BaustellV, 3. Aufl. 2021, § 3 Rn. 12d, aber teilweise anders Rn. 46)

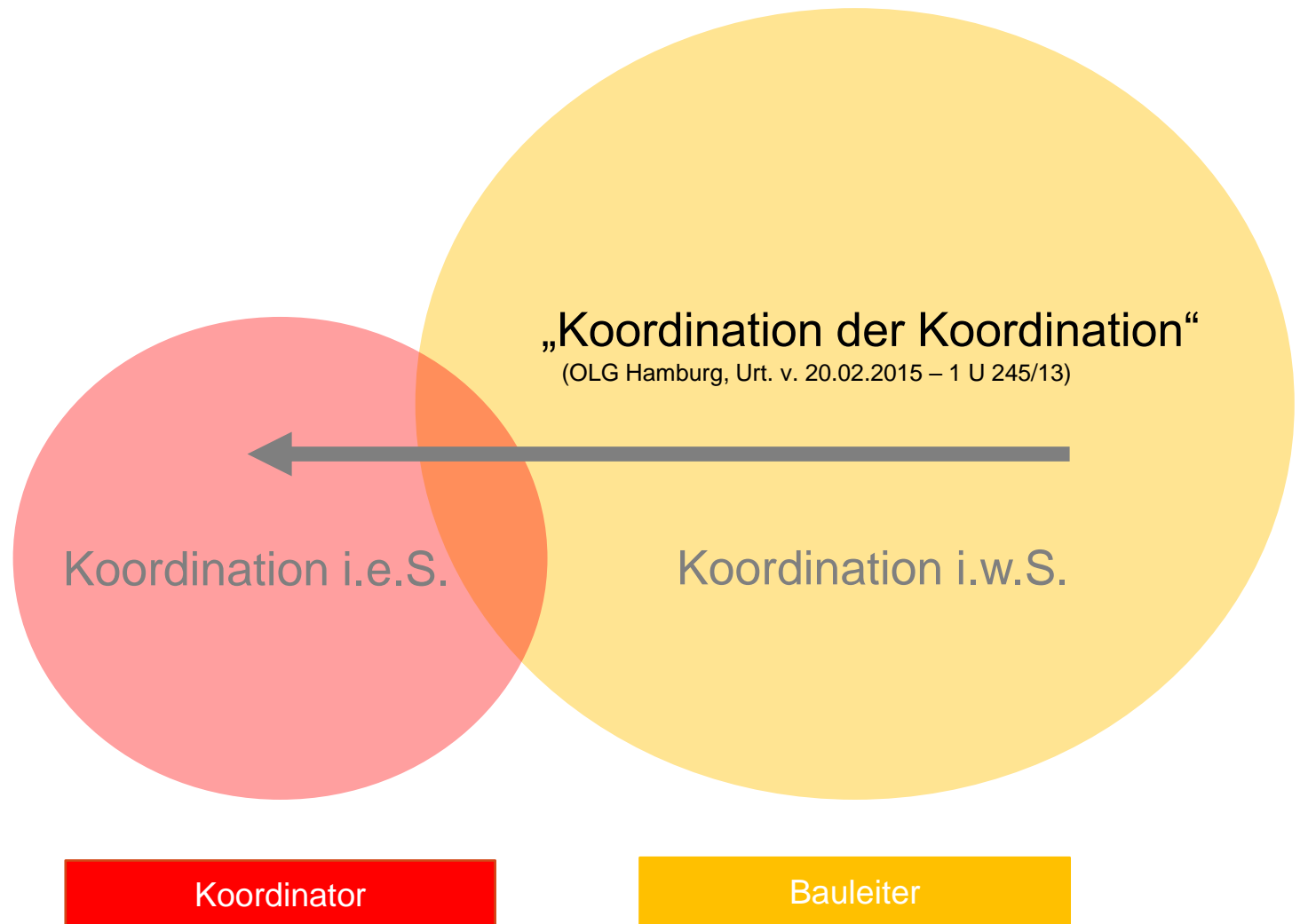
## 2. „Leistungsbilder“



Kordinator

Bauleiter

## 2. „Leistungsbilder“



Koordination i.e.S.

„Koordination der Koordination“

(OLG Hamburg, Urt. v. 20.02.2015 – 1 U 245/13)

Koordination i.w.S.

Kordinator

Bauleiter



## 2. „Leistungsbilder“

	Koordinator	Bauleiter
Koordinierungsumfang (Objekte)	Arbeitgeber Unternehmer ohne Beschäftigte	Alle am Bau Beteiligten
Koordinierungsumfang (Gegenstand)	Arbeitsschutz	<b>Technische Bauausführung</b> Gefahrenabwehr Arbeitsschutz
Schutzzweck	Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen	Öffentlich-rechtliche Konformität des Bauvorhabens
Bedeutung des Arbeitsschutzes	Hauptzweck	Nebenzweck (Gefahrenabwehr) Nur soweit die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zum öffentlichen Baurecht gehören (?)
Pflichten	Konkret Spezifische auf den Arbeitsschutz bezogene Instrumente	Abstrakt Auf alle Bereiche der Bauausführung bezogen

## 2. „Leistungsbilder“

	Koordinator	Bauleiter
Beurteilungsmaßstab	Stand der Technik im Arbeitsschutz	Regeln der Technik Stand der Technik im Arbeitsschutz
Schutzbereich	Die „auf der Baustelle Beschäftigten“	Baubeteiligte und <b>Dritte</b>
Rechtliche Einordnung vertraglicher Leistungen	Werkvertrag (h.M.)	Werkvertrag (i.d.R.)
Zivilrechtliche Haftung im Bereich des Arbeitsschutzes	§ 280 BGB § 823 Abs. 1 BGB § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. BaustellV	(§ 280 BGB) § 823 Abs. 1 BGB i.V.m (Sekundäre) Verkehrssicherungspflichten (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m Schutzgesetz)
Kompetenzen	<b>Keine</b> Weisungsbefugnis nach BaustellV	Weisungsbefugnis

# Übersicht

1. Fragestellungen
2. „Leistungsbilder“
3. **Funktionsüberschreitungen**
4. Handlungshinweise

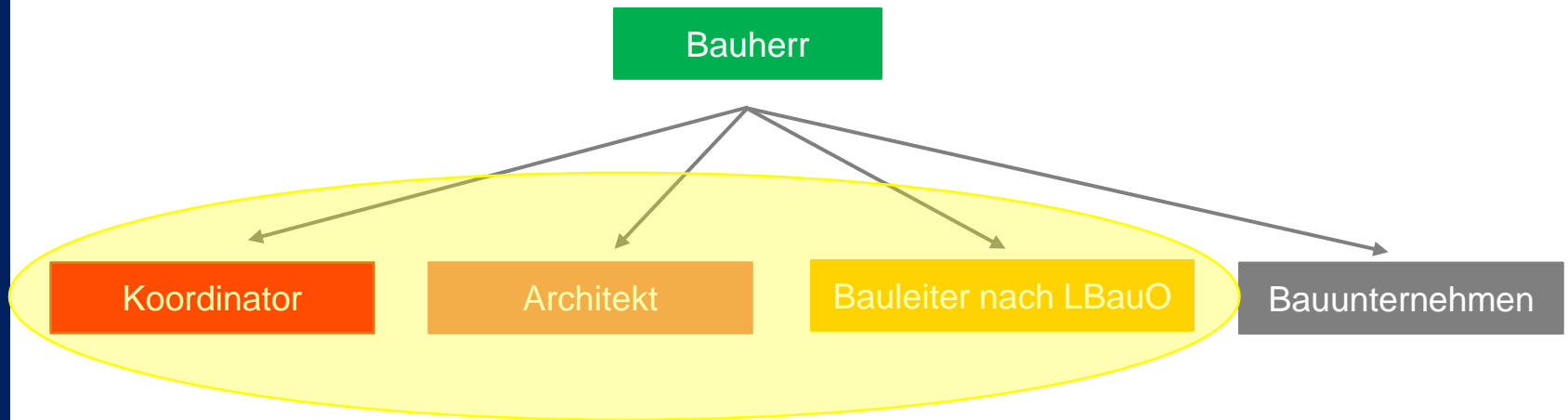
### 3. Funktionsüberschreitungen

- Kann es rechtlich zu einer Haftung des Handelnden infolge von Funktionsüberschreitungen kommen?

### 3. Funktionsüberschreitungen

- **Fall 1:** Der Bauherr ignoriert seine Pflichten nach der BaustellV. Der Bauleiter i.S.d. LBO entscheidet sich daraufhin, selbst einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.
- **Fall 2:** Der nicht weisungsbefugte Koordinator trifft auf der Baustelle regelmäßig Anordnungen mit der Maßgabe, diese „gefälligst zu befolgen“, teilweise auch zu nicht den Arbeitsschutz betreffenden Aspekten.

### 3. Funktionsüberschreitungen



### 3. Funktionsüberschreitungen

- **Voraussetzungen | Fallgruppen:**
  - „Leistung auf Anforderung“, Auftrag
  - „Leistung aus Gefälligkeit“
  - „Schlichtes faktisches Handeln“
  - Auskünfte

### 3. Funktionsüberschreitungen

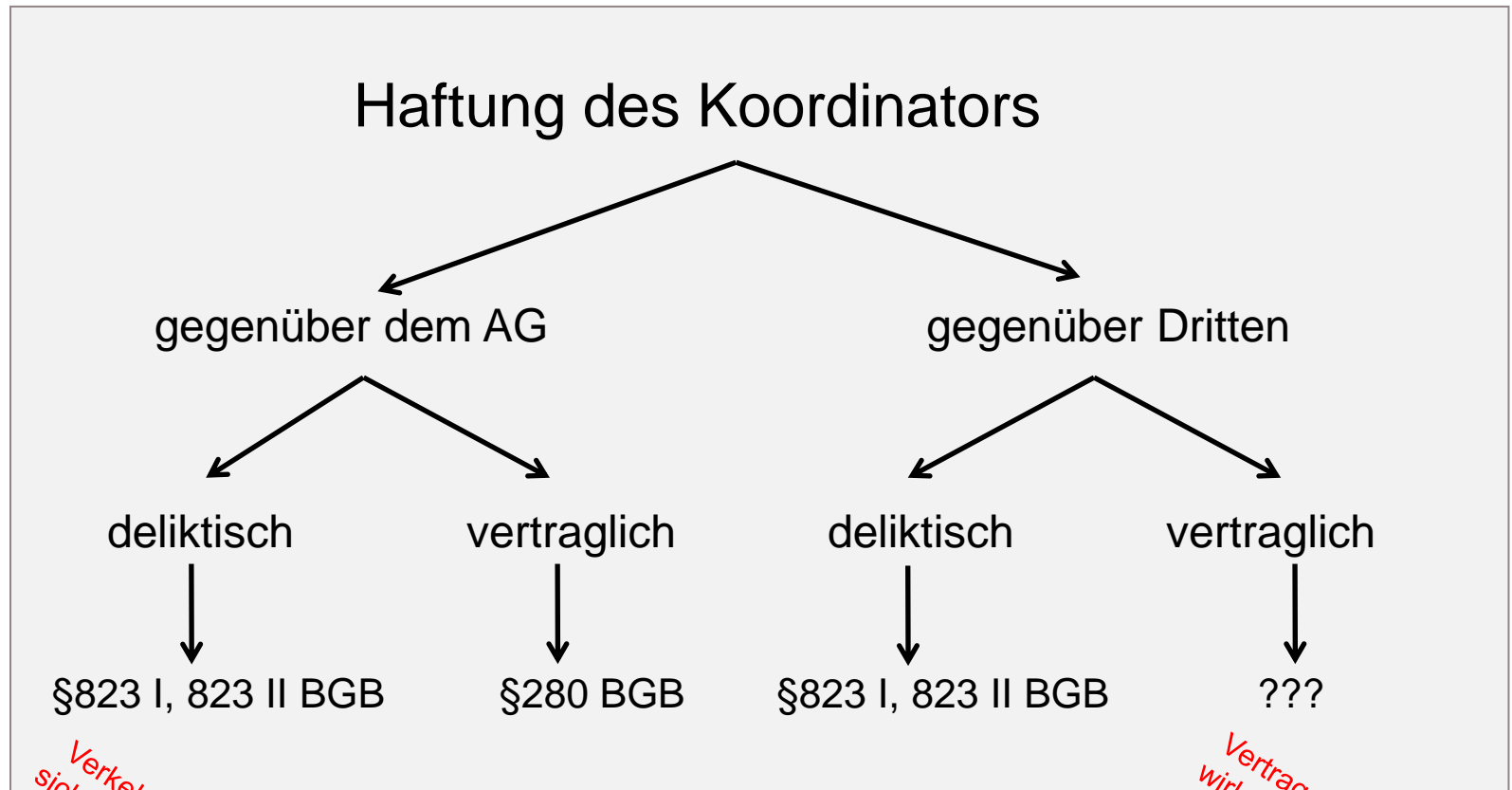
- **Rechtsfolgen:**
  - Grundsätzlich gleiche Haftung, „wie wenn“ es eine vertragliche Regelung über die Leistung gegeben hätte
  - Gleicher Haftungsmaßstab (h.M.)
  - U.U. kein Versicherungsschutz



### 3. Funktionsüberschreitungen

- Irrelevant ist dann regelmäßig, ...
  - ob es eine ausdrückliche vertragliche Regelung über die Leistung gibt und
  - ob hierfür eine Vergütung vereinbart ist.

### 3. Funktionsüberschreitungen



*Verkehrssicherungspflichten*

*Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter*

### 3. Funktionsüberschreitungen

- Unter Umständen: **Mitverschulden**, § 254 BGB
- Insbesondere: venire contra factum proprium

# Übersicht

1. Fragestellungen
2. „Leistungsbilder“
3. Funktionsüberschreitungen
4. **Handlungshinweise**

## 4. Handlungshinweise

- **Klare vertragliche Regelungen**, insbesondere hinsichtlich
  - Leistungsbild
  - Weisungsrechte
  - Sonstige „Befugnisse“
- **Keine „faktischen“ Überschreitungen** durch praktische Handlungen\*

\* Ausnahme: „Gefahr in Verzug“

# Literaturhinweise

- *Winkelmüller/Felz/Hussing*, BeckOK Arbeitsschutzrecht, online, 12. Ed. 2022 (fortlaufend aktualisiert)
- *Kruse/Meyer*, Koordination und (faktische) Bauleitung, DAB 10/2014, (NW) 17  
(auch online abrufbar unter: [www.aknw.de/aktuelles/news/details/news/koordination-und-faktische-bauleitung](http://www.aknw.de/aktuelles/news/details/news/koordination-und-faktische-bauleitung))
- *Lotz*, Der Bauleiter und Fachbauleiter im Sinne der Landesbauordnungen, BauR 2003, 957
- *Meyer*, Die Verantwortlichkeit des Bauherrn im Arbeitsschutzrecht auf Baustellen, ARP 2020, 16
- V.S.G.K (Hg.), *Krings/Follmann/Dudek/Meyer*, Praxis-Handbuch SiGeKo, Köln 2020
- *Wilrich*, Bausicherheit, Berlin 2021

**Guido Meyer**

E-Mail: [gmeyer@art-invest.de](mailto:gmeyer@art-invest.de)